



Amtsblatt

für den Landkreis Elbe-Elster

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Außerplanmäßige Sitzung des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster

am Montag, dem **10.07.2023** um **16:00** Uhr

in „Haus des Gastes“, Lindenstraße 6, 04895 Falkenberg
Tagesordnung:

A) Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Sachstandsbericht und Projektvorstellung zur stationären Gesundheitsversorgung im Landkreis Elbe-Elster
- 4 Neuausrichtung der stationären Gesundheitsversorgung im Landkreis Elbe-Elster
Vorlage: BV-667/2023

B) Nichtöffentlicher Teil

- 5 Nichtöffentliche Informationen, Mitteilungen und Anfragen

Veröffentlichung der in der 18. Sitzung des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster

am 26.06.2023 gefassten Beschlüsse bzw. des
wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

A) in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

**Beschluss Nr. Gesamtabschluss des Landkreises Elbe-
BV-650/2023 Elster**

Beschluss:

Der Kreistag beschließt, ab dem Haushaltsjahr 2021, vorbehaltlich der zu erwartenden Neuregelungen im Gesetz zur Modernisierung des Kommunalrechts (KommRModG), auf die Erstellung des Kommunalen Gesamtabschlusses zu verzichten.

**Beschluss Nr. Genehmigung einer außerplanmäßigen Auf-
BV-653/2023 wendung/Auszahlung zur Festbetragsfin-
anzierung von Katastrophenschutzleuchttürmen**

Beschluss:

Der Kreistag genehmigt eine außerplanmäßige Aufwendung/Auszahlung in Höhe von 2.210.000 Euro für das Haushaltsjahr 2023 zur Festbetragsfinanzierung von Katastrophenschutzleuchttürmen aus dem Brandenburg-Paket 2023/2024.

Die Deckung der außerplanmäßigen Aufwendung/Auszahlung erfolgt durch zusätzliche Erträge/Einzahlungen seitens des Landes Brandenburg gemäß Zuwendungsbescheid vom 22. Mai 2023.

**Beschluss Nr. Genehmigung von überplanmäßigen Perso-
BV-657/2023 nalaufwendungen/Personalauszahlungen
aufgrund des Tarifabschlusses für den öf-
fentlichen Dienst (Bund und Kommunen)**

Beschluss:

1. Der Kreistag genehmigt die überplanmäßigen Personalaufwendungen/Personalauszahlungen von insgesamt 1.500.000,00 € für das Haushaltsjahr 2023. Von diesen Aufwendungen/Auszahlungen werden 1.500.000,00 € aus dem Gesamthaushalt des Landkreises Elbe-Elster finanziert.
2. Der Kreistag genehmigt die überplanmäßigen Personalaufwendungen/Personalauszahlungen von insgesamt 3.704.000,00 € für das Haushaltsjahr 2024. Von diesen Aufwendungen/Auszahlungen werden 3.704.000,00 € aus dem Gesamthaushalt des Landkreises Elbe-Elster finanziert.

**Beschluss Nr. Grundsatzbeschluss des Kreistages des
BV-666/2023 Landkreises Elbe-Elster zur Sicherung des
Wasserhaushalts im Einzugsgebiet der
Schwarzen Elster**

Beschluss:

Der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster beauftragt die Kreisverwaltung in Zusammenarbeit mit den Teilnehmern des „Runden Tisches Schwarze Elster“ Kooperationen anzubahnen und Maßnahmen einzuleiten, die darauf ausgerichtet sind, den Wasserhaushalt im Einzugsgebiet der Schwarzen Elster und ihrer Nebenflüsse vorsorgend zu stabilisieren und mittelfristig zu verbessern.

**Beschluss Nr. Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsat-
BV-645/2023 zung für den Landkreis Elbe-Elster**

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für den Landkreis Elbe-Elster.

Siehe gesonderte Bekanntmachung.

**Beschluss Nr. Satzung des Landkreises Elbe-Elster für
BV-610/2023 die Betreuung der Kinder in den Horten der
Schulen mit dem sonderpädagogischen
Förderschwerpunkt „Lernen“ in Träger-
schaft des Landkreises Elbe-Elster**

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Satzung des Landkreises Elbe-Elster für die Betreuung der Kinder in den Horten der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ in Trägerschaft des Landkreises zum 1. August 2023.

Siehe gesonderte Bekanntmachung.

**Beschluss Nr. Neufassung der Honorarordnung für die
BV-622/2023 Kreisvolkshochschule des Landkreises El-
be-Elster**

Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Neufassung der Honorarordnung für die Kreisvolkshochschule des Landkreises Elbe-Elster zum 1. August 2023.

Siehe gesonderte Bekanntmachung.

**Beschluss Nr. Erste Änderung der Rechnungsprüfungs-
BV-628/2023 ordnung des Landkreises Elbe-Elster****Beschluss:**

Der Kreistag beschließt die Erste Änderung der Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Elbe-Elster.

Siehe gesonderte Bekanntmachung.

**Beschluss Nr. Erste Änderung der öffentlich-rechtlichen
BV-638/2023 Vereinbarung zur weiteren Beauftragung der Stadt Schönewalde mit der Durchführung von Aufgaben der Zulassung, Abmeldung und Außerbetriebsetzung von Kraftfahrzeugen und deren Anhängern****Beschluss:**

Der Kreistag stimmt der Ersten Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur weiteren Beauftragung der Stadt Schönewalde mit der Durchführung von Aufgaben der Zulassung, Abmeldung und Außerbetriebsetzung von Kraftfahrzeugen und deren Anhängern zu.

**Beschluss Nr. Besetzung der Trägerversammlung des
BV-620/2023 Jobcenters Elbe-Elster****Beschluss:**

1. Der Kreistag beruft Herrn Peter Hans als stellvertretendes Mitglied der Trägerversammlung des Jobcenters Elbe-Elster ab.
2. Der Kreistag bestellt Frau Anja Miersch als stellvertretendes Mitglied der Trägerversammlung des Jobcenters Elbe-Elster.
3. Als Stellvertreter für die vom Landkreis bestellten Mitglieder werden in folgender Reihenfolge berufen:
 - 1) Frau Marina Beyer
 - 2) Frau Anja Miersch
 - 3) Herr Dirk Gebhard

**Beschluss Nr. Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Verwaltungsgericht
BV-634/2023 Cottbus für die Amtsperiode ab 2023****Beschluss:**

Der Kreistag stellt folgende Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Verwaltungsgericht Cottbus für die Amtsperiode ab 2023 fest:

Fraktion	Vorgeschlagene Person	
CDU	1. Kay Muschter	3. Lehmann, Christiane
	2. Hans-Joachim Sprotte	4. Wagner, Swen
SPD/FDP/ Grüne-B90	1. Sandra Langhof-Siewert	3. Marion Deißing
	2. Lutz Stahlberg	
AfD	1. Hans-Georg Brunk	2. Sandra Schober
LUN/UWG/BfF	1. Fred Theile	2. Thomas Horn
DIE LINKE	1. Yvonne Mahlo	2. Eberhard Stroich
Freie Wähler/ LWG/Hz	1. Gerd Rothaug	2. Joachim Rohr

Siehe gesonderte Bekanntmachung.

**Beschluss Nr. Neubesetzung des Kreisausschusses
BV-654/2023****Beschluss:**

Der Kreistag stellt folgende Neubesetzung des Kreisausschusses fest: Neben dem Landrat gehören dem Kreisausschuss folgende Mitglieder an:

Fraktion	Mitglied	Stellvertretende Mitglieder
CDU	Andreas Holfeld Dr. Sebastian Rick Thomas Lehmann	1. Cornelia Schülzchen 2. Michael Oecknig 3. Martin Schiffner
SPD/FDP/ GrüneB90	Lutz Kilian Ulrich Hartenstein	1. Sandra Nauck 2. Gerhard Strauß
AfD	Helfried Ehrling Andreas Schober	1. Matthias Lentzsch 2. Hans-Georg Brunk

LUN/UWG/BfF	Uve Gliemann Daniel Mende	1. Ernst Hampicke 2. Frank Neczkiewicz
DIE LINKE	Joachim Pfützner	1. Aaron Birnbaum 2. Diana Bader
Freie Wähler/ LWG/Hz	Gerd Rothaug	1. Andreas Franke 2. Dirk Ebenroth

**Beschluss Nr. Neubesetzung der Sitze der vom Kreis-
BV-655/2023 tag zu entsendenden Mitgliedern des Aufsichtsrates der Elbe-Elster Klinikum GmbH****Beschluss:**

Der Kreistag stellt folgende Neubesetzung der Sitze der vom Kreistag zu entsendenden Mitgliedern des Aufsichtsrates der Elbe-Elster Klinikum GmbH fest:

Fraktion	Mitglied
CDU	Bernd Heinke
SPD/FDP/GrüneB90	Harald Lax
AfD	Andreas Schober
LUN/UWG/BfF	Uve Gliemann
DIE LINKE	Joachim Pfützner

**Beschluss Nr. Neubesetzung der Sitze der vom Kreistag
BV-656/2023 zu entsendenden Vertreterinnen und Vertreter sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter in der Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster****Beschluss:**

Der Kreistag stellt folgende Neubesetzung der Sitze der vom Kreistag zu entsendenden Vertreterinnen und Vertreter sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter in der Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster fest:

Fraktion	Vertreter/in	Stellvertreter/in
CDU	Michael Oecknig	Siegfried Deutschmann
SPD/FDP/GrüneB90	Lutz Schumann	Gerhard Strauß
AfD	Norbert Schurig	Hans-Georg Brunk

**Beschluss Nr. Neubesetzung der Sitze der vom Kreistag
BV-658/2023 zu bestellenden Mitgliedern des Beirates der VerkehrsManagement Elbe-Elster GmbH****Beschluss:**

Der Kreistag stellt folgende Neubesetzung der Sitze der vom Kreistag zu bestellenden Mitgliedern des Beirates der VerkehrsManagement Elbe-Elster GmbH fest:

Fraktion	Mitglied
CDU	Thomas Lehmann
SPD/FDP/GrüneB90	Gerhard Strauß
AfD	Andreas Schober
LUN/UWG/BfF	Ernst Hampicke
DIE LINKE	Diana Bader
BVB-FR.WÄHLER/HZ/LWG	Andreas Franke

B) in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse**Beschluss Nr. Beschlussfassungen zu einer Dienstaufsichtsbeschwerde und einer Beschwerde
BV-658/2023****Beschluss:**

Der Kreistag beschließt:

- a) das Antwortschreiben zur Dienstaufsichtsbeschwerde über den Landrat,
- b) das Antwortschreiben zur Beschwerde über den Vorsitzenden des Kreistages.

Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für den Landkreis Elbe-Elster vom 27. Juni 2023

Der Kreistag des Landkreis Elbe-Elster hat auf der Grundlage von § 131 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 4 Abs. 1 und 2, 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I, Nr. 18, S. 6), in seiner Sitzung am 26. Juni 2023 folgende 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für den Landkreis Elbe-Elster vom 2. Dezember 2014, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 11. Dezember 2018, beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung für den Landkreis Elbe-Elster vom 2. Dezember 2014 (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster Nr. 12/2015 vom 10. Dezember 2014), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Dezember 2018 (bekanntgemacht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster Nr. 22/2018 vom 19. Dezember 2018) wird wie folgt geändert:

1. § 3 a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt ergänzt: „... sowie den Landrat oder die Landrätin zu wenden und ...“.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt: „(2) Die eigenständige Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen an den sie berührenden Angelegenheiten erfolgt vorrangig durch Befragungen über die von ihnen genutzten Medien, aber auch durch Diskussionsrunden, offene oder projektbezogene Workshops oder aufsuchende direkte Gespräche und Dialoge.“
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
 - d) Im Absatz 3 Satz 1 wird vor dem Wort „Durchführung“ das Wort „der“ eingefügt.
 - e) Der bisherigen Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.
 - f) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden Absätze 4 bis 6.
 - g) Im Absatz 4 wird der Satzanfang „Dem Kreisjugendring (JURI e. V.)“ durch „Dem Kreisjugendring Elbe-Elster JURI e.V. als Interessenvertretung“ ersetzt.
 - h) In den Absätzen 4 bis 6 wird das Wort „Kreisjugendring Elbe-Elster (JURI e. V.)“ jeweils durch das Wort „Kreisjugendring Elbe-Elster JURI e. V.“ ersetzt.
2. Nach § 19 Abs. 2 wird folgender Satz 3 eingefügt: „Der Landrat bzw. die Landrätin wird ermächtigt, den Abschluss und die Unterzeichnung von Arbeitsverträgen und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Beamtinnen und Beamten, soweit es nicht die Dezernats- oder Amtsleitung betrifft, auf den für Personalangelegenheiten zuständigen Amtsleiter bzw. die zuständige Amtsleiterin, im Rahmen einer vom Landrat bzw. von der Landrätin zu treffenden Befugnis-Regelung, übertragen zu können.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 3. Änderungssatzung der Hauptsatzung für den Landkreis Elbe-Elster tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Herzberg (Elster), 27. Juni 2023

Christian Jaschinski
Landrat

Satzung des Landkreises Elbe-Elster für die Betreuung der Kinder in den Horten der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ in Trägerschaft des Landkreises Elbe-Elster vom 27. Juni 2023

Aufgrund §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21 [Nr. 21]); des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (Gute-KiTa-Gesetz) vom 19. Dezember 2018; der §§ 90 Abs. 1 und 4, 97 a Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163); neugefasst durch Bek. v. 11. September 2012 – BGBl. I [Teil 1 Nr. 45].S 2022; zuletzt geändert durch Art. 32 G v. 5. Oktober 2021 - | 4607; des § 2 Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) vom 16. August 2019 (GVBl. II/19, [Nr. 61]); und des § 17 Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 34]) hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 26. Juni 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme von Angeboten für Kindertagesbetreuungsleistungen in den Horten - der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ in Trägerschaft des Landkreises Elbe-Elster

§ 2

Aufnahme von Kindern

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages. Bei einem erweiterten Betreuungsbedarf, der über die gesetzliche Mindestbetreuungszeit und/oder die vierte Schuljahrgangsstufe hinausgeht, ist ferner der Rechtsanspruch geprüft bzw. die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsprüfung erforderlich.
- (2) Aufnahme in den Hort finden Kinder, welche einen Rechtsanspruch nach § 1 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) haben. Für Kinder der ersten Schuljahrgangsstufe bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe besteht ein Rechtsanspruch, der mit einer Betreuungszeit von 4 Stunden erfüllt ist. Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe haben einen Rechtsanspruch, wenn ihre familiäre Situation, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf eine Tagesbetreuung erforderlich macht. Die Inanspruchnahme richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf.
- (3) Wenn die familiäre Situation des Kindes, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf dies erforderlich machen, sind auch darüber hinausgehende längere Betreuungszeiten zu gewährleisten.
- (4) Schüler der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ in Trägerschaft des Landkreises Elbe-Elster können, ohne Rechtsanspruch nach § 1 KitaG, unabhängig vom Alter, die Betreuungsleistung in Anspruch nehmen, solange die vorgeschriebene Kapazitätsgrenze nicht überschritten wird. Sollte die Kapazitätsgrenze erreicht werden, so sind späteren Anmeldungen mit Rechtsanspruch der Vorrang einzuräumen. Die Betreuung des Schülers ohne Rechtsanspruch erlischt dann zum Monatsende.

§ 3

Ziele

(1) Die Betreuung der Kinder in den Horten soll den Grundsätzen der elementaren Bildung entsprechen. Dabei sollen die individuellen Stärken und Fähigkeiten eines jeden Kindes pädagogisch begleitet und gestärkt werden.

(2) Jede Einrichtung legt in ihrer eigenen Konzeption dar, wie sie die Ziele umsetzen wird. Die stetige Fortschreibung und Verbesserung der jeweiligen Konzeption wird durch den Träger in angemessenen Abständen begleitet und kontrolliert.

§ 4

Kostenbeitragspflichtige

(1) Kostenbeitragspflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung die Kindertagesbetreuung in Anspruch genommen wird, insbesondere personensorgeberechtigte Elternteile oder sonstige zur Fürsorge berechnigte Personen (im nachfolgenden Kostenbeitragspflichtiger genannt). Ob die personensorgeberechtigten Elternteile miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.

(2) Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden personensorgeberechtigten Elternteilen zu gleichen/ungleichen Teilen (Wechselmodell), sind beide personensorgeberechtigten Elternteile Kostenbeitragspflichtige.

(3) Bei Schülern der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ in Trägerschaft des Landkreises Elbe-Elster welche über die Volljährigkeit hinaus, lt. § 30 Abs. 5 Brandenburgisches Schulgesetz, die Schule besuchen, gilt § 4 Abs. 1 dieser Satzung.

§ 5

Entstehung der Kostenbeitragspflicht

(1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit dem vertraglich vereinbarten Aufnahmezeitpunkt des Kindes in den Hort. Erfolgt die Aufnahme vor dem 15. eines Monats, wird der volle Kostenbeitrag erhoben, nach dem 15. eines Monats der hälftige.

(2) Die Verpflichtung zur Zahlung der Kostenbeiträge besteht ab dem vertraglich vereinbarten Aufnahmezeitpunkt unabhängig davon, ob die vertragliche Betreuung tatsächlich in Anspruch genommen wird. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

§ 6

Erhebung des Kostenbeitrages

(1) Der Kostenbeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben und für das jeweilige Kalenderjahr festgesetzt.

(2) Die Verpflichtung zur Zahlung bleibt bis zur Festlegung eines neuen Kostenbeitrages bestehen.

(3) Ändern sich die für die Festsetzung maßgeblichen Umstände, sind diese ab dem ersten Tag des darauffolgenden Monats nach Eintreten der Umstände zu berücksichtigen. Für Änderungen zugunsten der Beitragspflichtigen werden diese frühestens zum ersten Tag des folgenden Monats nach Kenntnis der Umstände berücksichtigt.

(4) Bei einer erhöhten Betreuungszeit in den Ferien, im Vergleich zum Regelhortvertrag, wird der Beitrag für die erhöhte Betreuungszeit gemäß §§ 9 bis 11 errechnet und die Differenz zum Regelhortbeitrag gesondert in Rechnung gestellt.

(5) Bei Abwesenheit eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 4 Wochen durch längere Erkrankung oder Kur kann auf Antrag der Kostenbeitragspflichtigen der Kostenbeitrag für den Zeitraum der Abwesenheit erlassen werden. Der Antrag ist spätestens vier Wochen nach Wegfall des begründenden Ereignisses beim Träger zu stellen. Der zu erlassende Beitrag wird gemäß § 5 Abs. 1 dieser Satzung errechnet.

(6) Besucht ein Kind grundsätzlich nur an bestimmten Wochentagen und nicht öfter als zweimal pro Woche den Hort, dann wird je Wochentag 5 v. H. des monatlichen Kostenbeitrages berechnet.

(7) Kostenbeiträge für nicht in Anspruch genommene Betreuungstage bzw. Betreuungszeiten werden nicht zurückerstattet. Ausgenommen sind Sachverhalte laut § 6 Abs. 5 dieser Satzung.

§ 7

Fälligkeit des Kostenbeitrages

(1) Der Kostenbeitrag ist bis zum 15. eines jeden Monats fällig.

(2) Die Kostenbeitragszahlung erfolgt in der Regel bargeldlos durch Überweisung (Selbstzahlung) sowie unter Angabe der im Bescheid (cod. Zahlungsgrund) angegebenen Daten.

(3) Bei Zahlungsverzug ab einem Monat wird ein Mahnverfahren eingeleitet. Hierzu erhält der Kostenbeitragspflichtige ein Mahnschreiben. Das Mahnschreiben enthält, auf welcher Grundlage und in welcher Höhe Mahngebühren und ggf. Säumniszuschläge in Rechnung gestellt werden.

(4) Ferienhortbeiträge sind laut Bescheid fällig.

§ 8

Maßstab für den Kostenbeitrag

(1) Der Kostenbeitrag wird nach dem Einkommen der Kostenbeitragspflichtigen, nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie sowie dem Betreuungsumfang gestaffelt.

(2) Ändert sich die Anzahl der Kinder durch Geburt/Adoption/nachträgliche Vaterschaftsfeststellung, so hat der Kostenbeitragspflichtige die Möglichkeit, bis zu drei Monate nach dem Ereignis dieses nachzuweisen und erhält dann rückwirkend die Neufestsetzung des Kostenbeitrages vom Ereignis an. Bei der rückwirkenden Vaterschaftsanerkennung mit Unterhaltsverpflichtung ist die Rückwirkung auf ein Jahr begrenzt.

(3) Wird innerhalb eines Monats eine Änderung der Betreuungszeit vereinbart, Erhöhung oder Verringerung, so sind die für diese Veränderungen notwendigen Nachweise mit dem Antrag zur Vertragsänderung beizubringen.

(4) Einkommen ist das Einkommen der Kostenbeitragspflichtigen im Sinne des § 11 dieser Satzung.

(5) Der Betreuungsumfang richtet sich nach der im Betreuungsvertrag angegebenen Betreuungszeit.

(6) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind beide personensorgeberechtigten Elternteile unabhängig voneinander, je nach der eigenen familiären Situation und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Der Beitrag wird je Kostenbeitragspflichtigem anteilig entsprechend ihres Betreuungsanteils, der Anzahl der jeweils unterhaltsberechtigten Kinder und ihres Einkommens erhoben.

§ 9

Höhe der Kostenbeiträge

(1) Die monatliche Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus nachfolgender Elternbeitragstabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Wenn der Kostenbeitragspflichtige, die entsprechenden Einkommensnachweise nicht innerhalb der festgesetzten Frist vorlegt, zahlt er für das Kind bzw. die Kinder den jeweiligen Höchstbeitrag.

(3) Zur Berücksichtigung weiterer unterhaltsberechtigter Kinder im Haushalt wird der ermittelte Kostenbeitrag je weiterem Kind um 5 v. H. ermäßigt. Ab sechs unterhaltsberechtigten Kindern im Haushalt ist die Betreuung beitragsfrei.

§ 10

Beitragsfreiheit

(1) Für Kostenbeitragspflichtige, welche für ihre Kinder Hilfe gemäß §§ 33, 34 SGB VIII erhalten, erfolgt die Berechnung der Kostenbeiträge ergänzend nach Maßgabe der Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster zur Übernahme der Teilnahmebeiträge für Kindertagesbetreuung bei Hilfen zur Erziehung gem. §§ 33 und 34 SGB VIII.

(2) Kostenbeitragspflichtige, denen gemäß § 90 Abs. 4 SGB VIII ein Beitrag nicht zuzumuten ist, sind von Beiträgen befreit.

(3) Dies gilt insbesondere, wenn Kostenbeitragspflichtige oder deren Kind:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II,
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII,
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
- einen Kinderzuschlag gemäß § 6a Bundeskindergeldgesetz oder
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

(4) Ein Elternbeitrag wird auch dann nicht erhoben, wenn das Haushaltseinkommen einen Betrag von 20.000,00 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende). Haushaltseinkommen im Sinne des Vorsatzes ist die Gesamtsumme der laufenden Netto-Einnahmen aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern. Dabei sind das Kindergeld, das Baukindergeld und die Eigenheimzulage nicht dem Einkommen zuzurechnen.

§ 11

Einkommen

(1) Für die Feststellung des für die Ermittlung des Kostenbeitrags maßgeblichen Einkommens gelten § 82 Absatz 1 und 2 sowie die §§ 83 und 84 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

(2) Im Regelfall sind zum Einkommen gemäß Absatz 1 alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert zu rechnen, mit Ausnahme

1. der Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
2. der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen,
3. der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
4. von Einkünften aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erbracht haben.

Zum regelmäßigen Einkommen zählen insbesondere auch Erwerbsminderungs-, Erwerbsunfähigkeits- und Waisenrenten, Unterhaltsbezüge sowie der Bezug von Elterngeld.

Abweichend von Absatz 1 bleiben bei der Einkommensberechnung das Kindergeld und das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagegesetz außer Betracht.

(3) Von dem Einkommen gemäß Absatz 2 sind abzusetzen

1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten, und
4. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, sog. Werbungskosten.

Erhält eine leistungsberechtigte Person aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26 a oder Nummer 26 b des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind, ist abweichend von Satz 1 Nummer 2 bis 4 ein Betrag von bis zu 200 Euro monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

(4) Maßgeblich ist das Einkommen in dem Kalenderjahr, das der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesbetreuung vorausgegangen ist, es sei denn, es wird im laufenden Kalenderjahr ein geringeres Einkommen nachgewiesen. Unterjährige Einkommensänderungen können berücksichtigt werden. Die Kostenbeitragspflichtigen sind bei Abschluss des Betreuungsvertrages

und danach mindestens einmal jährlich zu Beginn eines neuen Jahres verpflichtet, Auskünfte über die Einkommensverhältnisse des Vorjahres zu erteilen.

(5) Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommenselbststeinschätzung auszugehen. In diesem Fall ergeht ein vorläufiger Bescheid. Der Kostenbeitragspflichtige hat den Einkommenssteuerbescheid dem Träger unverzüglich vorzulegen, sobald er diesen erhält. Kommt der Kostenbeitragspflichtige dieser Verpflichtung nicht nach, wird der Höchstbeitrag gemäß § 9 Abs. 1 dieser Satzung erhoben.

(6) Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Partners ist nicht zulässig.

(7) Das Einkommen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Geeignete Unterlagen sind insbesondere der Einkommensteuerbescheid, Verdienstbescheinigungen, der Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes, Leistungsbescheide über den Empfang einer der in § 90 Abs. 4 SGB VIII genannten Leistungen u. Ä.

Die Nachweispflicht ist durch Vorlage/Übersendung der Unterlagen bis zum letzten Tag im Monat Februar eines jeden Jahres zu erfüllen. Bei Unterlassen der Pflicht erfolgt eine einmalige Aufforderung zur Vorlage/Übersendung durch den Träger. Wird dem nicht nachgekommen, wird der Höchstbeitrag nach § 9 Abs. 1 dieser Satzung erhoben.

§ 12

Kündigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Die Vertragspartner können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum jeweiligen Monatsende kündigen.

(2) Die Vertragsparteien können den Vertrag fristlos kündigen wenn:

schwerwiegende Verstöße gegen die Pflichten aus dem Betreuungsvertrag oder weitere schwerwiegende Verstöße vorliegen.

(3) Der Träger kann den Vertrag außerordentlich und fristlos kündigen sowie das Kind vom Besuch des Hortes ausschließen, wenn der Beitragspflichtige trotz einmaliger Mahnung der Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt.

(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Einganges der Kündigung beim Vertragspartner an. Der außerordentlichen Kündigung ist eine Begründung anzufügen.

§ 13

Fahrschüler und kurzzeitige Betreuung

(1) Fahrschüler sind Kinder, die einen Anspruch auf die Beförderung vom Wohnort zum Schulstandort und zurück gemäß der Satzung des Landkreises Elbe-Elster zur Übernahme von Beförderungsleistungen bzw. Bezuschussung von Schülerfahrtkosten für Schüler und Auszubildende haben und ein Beförderungsunternehmen in Anspruch nehmen.

(2) Neben dem Wunsch der personensorgeberechtigten Elternteile und sonstigen zur Fürsorge berechtigten Personen, die Kinder im Hort anzumelden, kann eine Anmeldung für eine kurzzeitige Betreuung bis zur Abfahrt des nächsten Busses, der zum Wohnort des Kindes fährt erfolgen. Dies gilt jedoch nur, wenn der Heimweg innerhalb von zwei Stunden nach Schulschluss aufgrund des Fahrplanes des zuständigen Beförderungsunternehmens angetreten werden kann.

§ 14

Ferienregelung

(1) Für Kinder im Grundschulalter besteht die Möglichkeit der Ferienbetreuung entsprechend der Öffnungszeiten nach § 15 dieser Satzung.

(2) Schüler der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ in Trägerschaft des Landkreises Elbe-Elster können auch während der Ferien, un-

abhängig vom Alter, die Betreuungsleistung entsprechend der Öffnungszeiten nach § 15 dieser Satzung in Anspruch nehmen. § 2 Abs. 4 dieser Satzung findet entsprechend Anwendung.

(3) Die Anmeldung muss bis spätestens vier Wochen vor Ferienbeginn schriftlich im Hort vorliegen.

(4) Für Schüler welche einen Regelhortvertrag haben wird kein gesonderter Ferienhortbeitrag in Rechnung gestellt. Ausgenommen sind Sachverhalte nach § 6 Abs. 4.

(5) Für Schüler welche den Ferienhort besuchen möchten und die keinen Regelhortvertrag mit dem Landkreis „Elbe-Elster“ haben und für die keine Zuschüsse von den zuständigen Kommunen und dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gezahlt werden, wird ein Beitrag in Höhe von 7,50 € pro Tag unabhängig vom Einkommen erhoben.

(6) Wird ein Ferienvertrag geschlossen und ohne Abmeldung, spätestens 1 Woche vor Ferienbeginn, die Betreuung nicht in Anspruch genommen ist der Beitrag nach § 14 Abs. 4 und 5 zu entrichten.

(7) Ein Rechtsanspruch auf die Betreuung in den Ferien besteht nicht.

§ 15

Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten der Einrichtungen werden vom Träger festgelegt. Die Veröffentlichung erfolgt durch Aushang in den jeweiligen Einrichtungen.

(2) Eine Betreuung von Kindern über die festgelegten Öffnungszeiten der Einrichtung hinaus bedarf der Genehmigung durch den Träger. Die Kostenbeitragspflichtigen haben hierzu einen begründeten Antrag schriftlich beim Amt für Jugend, Familie und Bildung des Landkreises Elbe-Elster einzureichen. Der Antrag muss spätestens einen Monat vor Beginn der gewünschten Änderung im Amt für Jugend, Familie und Bildung vorliegen.

§ 16

Gesundheitliche Regelung

(1) Vor Beginn des Besuches des Hortes ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, dass das Kind gesund und frei von übertragbaren Krankheiten ist. Das Zeugnis sollte nicht älter als eine Woche sein. Für jedes Kind ist der erforderliche Nachweis über den vollständigen Impfschutz nach den hierfür geltenden impfrechtlichen Vorschriften zu erbringen. Kopien der Zeugnisse zu Satz 1 und Satz 3 sind für die Dauer des Aufenthaltes des Kindes im Hort der Leitung zu übergeben. Wird das Kind von einer ansteckenden Krankheit oder Gesundheitsschädlingen (z. B. Krätzmilben, Kopfläuse) befallen, so muss es dem Hort fernbleiben. Bei Krankheiten lt. § 6 Infektionsschutzgesetz wird es erst wieder in den Hort aufgenommen, wenn ein vom Arzt ausgestelltes Gesundheitsattest vorgelegt wird.

Gemäß des am 1. März 2020 in Kraft getretenen Masernschutzgesetzes haben alle Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr eine Masernschutzimpfung nachzuweisen, wenn sie in einer Kindertageseinrichtung betreut werden.

Bei einem fehlenden und erforderlichen Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern, eine bestehende Immunität gegen Masern oder eine medizinische Kontraindikation gegen eine Masernimpfung darf eine Aufnahme nicht mehr erfolgen.

(2) Muss ein Kind Medikamente einnehmen, ist eine schriftliche Genehmigung des Arztes oder des Kostenbeitragspflichtigen vorzulegen. Als Arbeitshilfe wurde dazu Näheres im Informationsblatt zur Medikamentengabe in Kindertageseinrichtungen geregelt, welche durch den Unterausschuss Kindertagesbetreuung des Landesjugendhilfeausschusses des Landes Brandenburg erarbeitet wurde. Diese liegt in der Einrichtung vor.

(3) Bei auftretenden Verdachtskrankheiten, welche dem Infektionsschutzgesetz unterliegen, hat die Leitung des Hortes unverzüglich Meldung an das Gesundheitsamt des Landkreises Elbe-Elster zu erstatten.

§ 17

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 1. August 2023 Kraft.

Herzberg (Elster), den 27. Juni 2023

Christian Jaschinski

Landrat

Honorarordnung für die Kreisvolkshochschule des Landkreises Elbe-Elster vom 27. Juni 2023

Auf der Grundlage des § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S. 6), hat der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster in seiner Sitzung am 26. Juni 2023 folgende Honorarordnung für die Kreisvolkshochschule Elbe-Elster beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Durchführung von Bildungsveranstaltungen und die Erbringung sonstiger Leistungen an der Kreisvolkshochschule Elbe-Elster durch nebenberufliche und freiberufliche Kursleitende (Dozentinnen und Dozenten) werden nach Maßgabe dieser Honorarordnung vergütet.

§ 2

Honorarvertrag

(1) Der Landkreis Elbe-Elster schließt mit den Kursleitenden vor Beginn ihrer Tätigkeit zur Begründung eines freien Dienstverhältnisses einen schriftlichen Honorarvertrag ab. Art und Umfang der zu erbringenden Leistung sowie die Höhe des Honorars sind darin schriftlich zu vereinbaren. Mit dem Honorar sind alle mit dem Lehrauftrag verbundenen Tätigkeiten, insbesondere die Vor- und Nachbereitung sowie Sachkosten abgegolten.

(2) Das Honorar wird nach Unterrichtsstunden/Unterrichtseinheiten (UE) bemessen. Eine Unterrichtseinheit beträgt 45 Minuten.

(3) Das Honorar wird nur für die nachweislich erbrachten Leistungen gezahlt. Nebenabsprachen zu finanziellen Leistungen sind unzulässig.

(4) Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

§ 3

Honorare

(1) Die Höhe des Honorarsatzes bemisst sich nach Art, Aufwand und Schwierigkeitsgrad der zu erbringenden Leistung sowie nach der für die jeweilige Tätigkeit erforderlichen Qualifikation bzw. fachlichen Kompetenz.

(2) Die Honorarsätze werden wie folgt festgesetzt:

2.1 Honorarsatz 1	20,00 € pro UE
Dieser Honorarsatz gilt für die Durchführung von Nachhilfeunterricht und Lernförderung für Schülerinnen und Schüler.	
2.2 Honorarsatz 2 (Regelsatz)	25,00 € pro UE
2.3 Honorarsatz 3	30,00 € pro UE

Für die Einordnung in den Honorarsatz 3 sind als Besonderheit des Einzelfalls nachstehende Kriterien heranzuziehen und nachzuweisen:

1. Kurse mit besonders hohen inhaltlichen Anforderungen, die
 - a) einen besonders hohen Vor- und Nachbereitungsaufwand erfordern,
 - b) einen besonders hohen Umfang von selbsterstelltem Lehr- und Arbeitsmaterial erfordern,

- c) regelmäßige Weiterbildungsaktivitäten in dem speziellen Fachbereich erfordern. Die Teilnahme an regelmäßigen Weiterbildungen ist zu belegen.
 2. Kurse mit innovativem Charakter, die der Erprobung neuer Curricula und Lehr- und Lernmethoden dienen und besonderen Vorbereitungsaufwand erfordern.
 3. Kurse, deren Teilnehmerzusammensetzung und methodische Anlage eine besonders schwierige Unterrichtssituation ergeben (z. B. mit besonders schwierigen Zielgruppen).
- (3) In begründeten Einzelfällen können durch die Leitung der Kreisvolkshochschule im Einvernehmen mit der Amtsleitung des Amtes für Jugend, Familie und Bildung Sonderhonorare und gegebenenfalls Fahrt- bzw. Reisekosten für Kursleitende vereinbart werden.
- (4) Für Kurse und Veranstaltungen, welche die Kreisvolkshochschule im Auftrag von oder in Zusammenarbeit mit Dritten (z. B. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Firmenschulungen, geförderte Grundbildungskurse) durchführt, werden gesonderte Honorare festgelegt, die die Vorgaben und Bedingungen der Auftrag- bzw. Fördermittelgeber sowie die Kostendeckung berücksichtigen.
- (5) Die angeführten Honorarsätze verstehen sich als Festbetrag. Mit der Zahlung des Honorars sind die vertraglichen Verpflichtungen des Landkreises erfüllt. Alle aus den Honoraren zu zahlenden Steuern und Sozialabgaben werden von der/dem Kursleitenden selbst getragen und selbständig abgeführt.

§ 4

Fälligkeit des Honorars

- (1) Das Honorar wird nach Erfüllung des Lehrauftrages fällig, wenn der vollständige Nachweis über die erbrachte Leistung schriftlich vorliegt. Der Nachweis ist durch Vorlage der Kursunterlagen (Lehrbericht, Anwesenheitsliste) bzw. sonstiger geeigneter Nachweise zu erbringen. Im Falle von Veranstaltungen, deren Dauer über einen Kalendermonat hinausgeht, können Teilzahlungen für die tatsächlich durchgeführten Veranstaltungstermine vereinbart werden.
- (2) Kann eine Bildungsveranstaltung (z. B. wegen zu geringer Beteiligung oder durch Erkrankung der/des Kursleitenden) nicht fortgeführt werden, so erhält die/der Kursleitende das anteilige Honorar für die bereits durchgeführten UE.

§ 5

Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Neufassung der Honorarordnung tritt mit Beginn des Schuljahres 2023/24 zum 01. August 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Honorarordnung für die Kreisvolkshochschule des Landkreises Elbe-Elster vom 9. April 2019 außer Kraft.

Herzberg (Elster), den 27. Juni 2023

Christian Jaschinski
Landrat

Erste Änderung der Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Elbe-Elster vom 27. Juni 2023

Der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster hat in seiner Sitzung am 26. Juni 2023 gem. §§ 131 Abs. 1 i. V. m. 28 Abs. 1 und 101 Abs. 3 S. 1 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) folgende Änderung der Rechnungsprüfungsordnung vom 8. Mai 2012 beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Rechnungsprüfungsordnung

Die Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Elbe-Elster vom 8. Mai 2012 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis

Elbe-Elster, Ausgabe Nr. 9 vom 16. Mai 2012) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) In Erfüllung seiner Aufgaben ist das Rechnungsprüfungsamt gemäß § 5 Abs. 2 des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG) berechtigt, personenbezogene Daten zu verarbeiten.“

2. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3a

Heranziehung der Bediensteten des Rechnungsprüfungsamtes zu anderen Aufgaben

Zur Bewältigung von Großschadenslagen und Katastrophen und sonstigen Aufgaben von besonderer Bedeutung für den Landkreis können der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes in den Katastrophenschutzstab bzw. den für die Aufgaben von besonderer Bedeutung für den Landkreis gebildeten Stab des Landkreises Elbe-Elster berufen werden. Für die Dauer der Tätigkeit im Stab einschließlich erforderlicher Ausbildungen und Übungen sowie Nachbereitungen ruht die Tätigkeit im Rechnungsprüfungsamt. Das Verbot, Zahlungen anzuordnen oder auszuführen (§ 101 Abs. 6 BbgKVerf) bleibt unberührt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderung der Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Elbe-Elster tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Herzberg (Elster), 27. Juni 2023

Christian Jaschinski
Landrat

Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Landkreises Elbe-Elster

für die Amtszeit vom 01.11.2023 bis 31.10.2028 in dem Verwaltungsgericht Cottbus

Der Kreistag des Landkreises Elbe-Elster hat in der Sitzung am 26. Juni 2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für das Verwaltungsgericht Cottbus gefasst. Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom 10. Juli 2023 bis 17. Juli 2023 zu jedermanns Einsicht an folgenden Orten aus:

Landkreis Elbe-Elster

- Schaukasten Erdgeschoss im Dienstgebäude -
Ludwig-Jahn-Straße 2
04916 Herzberg (Elster)

sowie

Landkreis Elbe-Elster

- Schaukasten vor dem Dienstgebäude -
Ecke Schliebener Straße/Ludwig-Jahn-Straße
04916 Herzberg (Elster)

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auflegung schriftlich oder zu Protokoll beim Landkreis Elbe-Elster, Büro Landrat, Frau Sabrina Benesch/SB Kreistagsangelegenheiten, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg (Elster) Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach einem der Gründe aus §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)

§ 32

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;

2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.
3. (weggefallen)

§ 33

Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

§ 34

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

Veröffentlichung der in der Sitzung des Werksausschusses Eigenbetrieb Rettungsdienst am 22.06.2023 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

A) in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Beschluss Nr. Auftragsvergabe persönliche Schutzausrüstung für den Rettungsdienst (PSA)
BV-660/2023

Beschluss:

Der Werksausschuss beschließt den Auftrag zur Lieferung von Persönlicher Schutzausrüstung für den Rettungsdienst (PSA) der Firma

Geilenkothen GmbH
Müllenborner Str. 44-46
54568 Gerolstein

zum Angebotspreis von **382.215,98 EUR** zu erteilen.

Beschluss Nr. Bestellung Wirtschaftsprüfer für die Jahresabschlussprüfung 2023 für den Eigenbetrieb Rettungsdienst
BV-661/2023

Beschluss:

Der Werksausschuss schlägt dem Kommunalen Prüfungsamt beim Ministerium des Inneren und für Kommunales die

ETL WRG GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Nordstraße 17 | 04105 Leipzig
mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung für das Wirtschaftsjahr 2023 des Eigenbetriebes Rettungsdienst des Landkreises Elbe-Elster zu beauftragen.

Beschluss Nr.
BV-662/2023

Vertretungsregelung für den Eigenbetrieb

Beschluss:

Zum Vertreter des Werkleiters des Eigenbetriebes Rettungsdienst für den Fall der Abwesenheit oder Vakanz wird ab 01.06.2023 Herr Tilo Reinhardt bestimmt.

Sitzungsplan für den Zeitraum 1. Juli bis 31. Juli 2023

Die Sitzungen des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster und seiner Ausschüsse finden zu folgenden Terminen statt:

10. Juli 2023 Kreistag

Haus des Gastes, Lindenstraße 6, 04895 Falkenberg
Beginn: 16:00 Uhr

11. Juli 2023 Jugendhilfeausschuss

Ort: Landkreis Elbe-Elster, Sitzungszimmer 137 der Kreisverwaltung, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg
Beginn: 17:00 Uhr
(Änderungen bleiben vorbehalten)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Kreistagsbüro unter der Telefonnummer 03535 46-1212. Die Tagesordnung zu den Sitzungen entnehmen Sie bitte dem Internet unter www.landkreis-elbe-elster.de Rubrik Aktuelles & Kreistag / Kreistag Elbe-Elster / Kalender.

Ende der Amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Ankündigung von beabsichtigten Maßnahmen der Gewässerunterhaltung durch den Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz (Körperschaft des öffentlichen Rechts)

Verbandssitz: 03249 Sonnewalde – Finsterwalder Straße 32 a; Telefon: 035323 637-0; Fax: 637-25; E-Mail: info@gwv-sonnewalde.de; Internet: www.gwv-sonnewalde.de

In der Zeit vom 15. Juli 2023 bis zum 28. Februar 2024 führen der Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz und die von uns beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung sowie den Hochwasserschutzdeichen innerhalb des Verbandsgebietes durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Gemäß der Regelung des § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I, Nr. 5) in Verbindung mit § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anlieger- und Hinterliegergrundstücke an. Gemäß § 41 WHG und der §§ 84, 97 und 98 BbgWG, haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Sie haben ferner zu dulden, dass die Uferbereiche im Interesse der Unterhaltung oder der naturnahen Entwicklung der Gewässer standorttypisch bepflanzt werden.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und -nutzer, die Uferbereiche als Gewässerrandstreifen so zu bewirtschaften, dass die wasserwirtschaftlichen und ökologischen Gewässerfunktionen im Sinne des § 38 Abs. 1 WHG nicht beeinträchtigt werden! Die Breite der Gewässerrandstreifen (Uferbereiche) beträgt im Außenbereich 5,0 Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts. Zudem sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden.

Mit dieser Ankündigung der beabsichtigten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen ergeht gleichzeitig gemäß § 41 Abs. 3 WHG für die duldungspflichtigen Personen im Sinne des § 41 WHG die Verpflichtung, die Ufergrundstücke in einer erforderlichen

Breite von 5,0 Metern ab Böschungsoberkante landeinwärts so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und die damit verbundenen Begleitarbeiten, wie z. Bsp. das Einebnen des Aushubs und Mähgutes, nicht beeinträchtigt werden.

Zu widerhandlungen schließen einen Schadenersatzanspruch nach § 41 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 254 BGB aus.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig. Unabhängig davon dürfen solche Anlagen die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschweren, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Zudem müssen Anlagen, die durch die technischen Maßnahmen der Gewässer- oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungsein- und -ausläufe u. ä.) mit einem gut sichtbaren Pfahl, mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden. Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässer- und Deichunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz, 03249 Sonnewalde, Finsterwalder Straße 32 a, Telefon: 035323 637-0; Fax: 035323 637-25; E-Mail: info@gwv-sonnewalde.de.

Erforderliche Einzelabstimmungen werden von den ausführenden Unternehmen zur Durchführung der Unterhaltungsarbeiten mit den betreffenden Gewässeranliegern geführt. Die Auskunft über das betreffende Unternehmen und deren Ansprechpartner erhalten Sie vom Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz oder dem Ordnungsamt Ihrer Amts-, Gemeinde- oder Stadtverwaltung.

Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen oder Dienstleistungsunternehmen.

Sonnewalde, den 10. Mai 2023

Brødno
Verbandsvorsteher

Ende der Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

IMPRESSUM

Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster

- **Herausgeber:**
Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Jaschinski,
04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2

- **Pressestelle:**
Tel.: 03535 46-1243;
Internet: <http://www.landkreis-elbe-elster.de>, E-Mail: amtsblatt@lkee.de

- **Verlag:**
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Tel.: 03535 489-0, www.wittich.de/agb/herzberg

- **Verantwortlich für den amtlichen Teil:**
Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat: Christian Jaschinski,
04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2
Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter
<https://www.lkee.de/Unser-Landkreis/Kreisanzeiger-Amtsblatt>
Der Versand von Einzel Exemplaren kann auf Anforderung unter amtsblatt@lkee.de kostenfrei per Mail oder gegen Kostenersatzung auf dem Postweg erfolgen.



Das nächste **Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster** erscheint am 19. Juli 2023.

Abgabetermin für Veröffentlichungen ist der 14. Juli 2023, bis spätestens 10 Uhr beim Landkreis Elbe-Elster, Pressestelle, Ludwig-Jahn-Straße 2 in 04916 Herzberg.

E-Mail: amtsblatt@lkee.de